

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1540

Änderung der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005

1. Erwägungen

Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG)¹⁾ und Art. 40 der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV)²⁾ regeln die Haftungsfrage im Zivilschutz. Bund, Kanton und Gemeinden haften für Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten oder Dritter verursacht wurde (Art. 60 Abs. 1 BZG). Falls Bund, Kantone und Gemeinden schadenersatzpflichtig sind, haften sie solidarisch (Art. 60 Abs. 2 BZG).

Art. 40 Abs. 1 ZSV besagt, dass Bund und Kantone die Kosten für Schäden gemäss Art. 60 Abs. 2 BZG je zur Hälfte tragen. Gemäss Art. 40 Abs. 2 ZSV haben die Kantone die Kostenverteilung zwischen ihnen und den Gemeinden zu regeln. Diese Kostenverteilung ist heute weder im kantonalen Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2006 (EGBZG)³⁾ noch in der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO)⁴⁾ geregelt. Eine entsprechende Regelung ist somit in der BZVSO aufzunehmen. Dabei sollen Kanton und Gemeinden für die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verursachten Schäden aufkommen. Für die Gemeinden empfiehlt es sich deshalb, dieses Risiko mit ihren Haftpflichtversicherungen zu prüfen und sich allenfalls entsprechend zu versichern.

2. Erläuterung zur Gesetzesbestimmung

Der Bund übernimmt gemäss Art. 40 Abs. 1 ZSV im Haftungsfall die Hälfte der Kosten. Der Kanton und die Gemeinden haben somit für die verbleibende Hälfte aufzukommen. Es ist sinnvoll, die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Zuständigkeitsprinzip zu treffen. Der Kanton trägt somit die Kosten für Schäden, welche in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Verrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 24 EGBZG entstehen. Die Gemeinden tragen die Kosten für diejenigen Schäden, welche in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Verrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss § 25 EGBZG entstehen. Die Gemeinden regeln die Aufteilung der Kosten in-

¹⁾ SR 520.1.

²⁾ SR 520.11

³⁾ BGS 531.1

⁴⁾ BGS 531.2

nerhalb der regionalen Zivilschutzorganisationen. Kanton und Gemeinden sind für die Versicherung gegen Schadenereignisse selbst zuständig.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO)

RRB Nr. 2007/1540 vom 11. September 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO)²⁾ vom 15. November 2005 wird wie folgt geändert:

Als neuer Titel nach IX. Finanzierung wird eingefügt:

IX^{bis}. Haftung

Als § 51^{bis} wird eingefügt:

§ 51^{bis}. Kostenverteilung bei Schäden

¹⁾ Der Kanton trägt die Kosten für Schäden, welche in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Verrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 24 EGBZG entstehen.

²⁾ Die Gemeinden tragen die Kosten für diejenigen Schäden, welche in Ausbildungsdiensten oder Verrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss § 25 EGBZG entstehen. Sie regeln die Kostenverteilung untereinander durch Vertrag.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

¹⁾ SR 520.11.

²⁾ GS 100, 264 (BGS 531.2).

Verteiler RRB

Parlamentsdienste

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2007-961)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (5)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Regionale Zivilschutzorganisationen (14, Spedition AMB)

Fraktionspräsidien (4)

GS, BGS

Amtsblatt später

Veto Nr. 151 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. November 2007.